Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/19 1Ob607/93, 8Ob532/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1993

Norm

UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ist der Unterhaltsschuldner erst aus mehrjähriger Strafhaft entlassen worden, muß mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, daß er wenigstens innerhalb der nächsten Monate außerstande ist, nennenswerte Unterhaltsleistungen zu erbringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 607/93
  Entscheidungstext OGH 19.10.1993 1 Ob 607/93
- 8 Ob 532/94
  Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 Ob 532/94
  Vgl aber; Beisatz: Es kann nicht in jedem Fall gesagt werden, daß die Haftentlassung auch zu einer längeren Arbeitslosigkeit führt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0076402

Dokumentnummer

JJR_19931019_OGH0002_0010OB00607_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at